



Sitzung vom

17. März 2026

Mitgeteilt den

18. März 2026

Protokoll Nr.

221/2026

Gemeinde Silvaplana

OP-Teilrevision Bike- und Wanderweg «Juliertrail»

Genehmigung der Ortsplanungsrevision

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Silvaplana** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2024 eine Teilrevision der Ortsplanung, bestehend aus einem Zonenplan und Generellen Erschliessungsplan 1:2000 / 1:10 000 Bike- und Wanderweg «Juliertrail».

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) vom Dezember 2024 liegt vor.

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Silvaplana die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Technischer Bericht Wander- und Mountainbikeweg Julierpass – «Juliertrail», [REDACTED], vom 24. Oktober 2024
- Grundlagenkarte 1:10 000 Bike- und Wanderweg «Juliertrail», [REDACTED], vom 30. Oktober 2024
- Situationsplan 1:5000 Wander- und Mountainbikeweg Julierpass, Bivio – Silvaplana, Seite Surses, Plan-Nr. 001.2, vom 24. Oktober 2024
- Auszug Umweltbericht Teilrevision Ortsplanung 5.21.040 Wander- und Mountainbikeweg Julierpass, Surses und Silvaplana, Seiten 13 bis 21, [REDACTED] vom 15. September 2023

- Beilage B Umweltbericht, Lebensräume 1:7000, [REDACTED] vom 15. September 2023
- Normalprofile 1,0 m, Wander- und Mountainbikeweg Julierpass «Juliertrail», Silvaplana – Bivio, [REDACTED], vom 31. Juli 2023
- Normalprofile 1,4 m, Wander- und Mountainbikeweg Julierpass «Juliertrail», Silvaplana – Bivio, [REDACTED], vom 31. Juli 2023
- Aktennotiz Augenschein Bike- und Wanderweg «Juliertrail» vom 20. August 2024 mit Situationsplan 1:5000 Wander- und Mountainbikeweg Julierpass, Bivio – Silvaplana, Seite Surses, Plan-Nr. 001.1, vom 11. Juli 2024 (mit Markierungen entsprechend Aktennotiz)

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 22. Mai 2024 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 28. November 2024 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 12. Dezember 2024. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2024 ersuchte der Gemeindevorstand Silvaplana um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Silvaplana bildet die Schaffung der nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Umsetzung eines geplanten Bike- und Wanderwegs über den Julierpass. Das Val Surses und das Oberengadin sollen über einen attraktiven, den Julierpass überquerenden Bike- und Wanderweg miteinander verbunden werden. Damit sollen die Potenziale im Mountainbike- und Weitwandertourismus auf beiden Seiten des Passes verstärkt ausgeschöpft und für die regionale Wirtschaft in Wert gesetzt werden. Zu

diesem Zweck planen die Gemeinden Surses und Silvaplana, den bestehenden, über den Julierpass verlaufenden Wanderweg zu sanieren und wo erforderlich neu anzulegen, um eine benutzergerechte Bike- und Wanderwegverbindung zwischen Bivio und Silvaplana zu ermöglichen. Künftig soll auch die nationale Mountainbike-route 1 über den Julier bzw. diesen sogenannten «Juliertrail» geführt werden. Beim geplanten Weg handelt es sich sowohl um einen Bikeweg als auch um einen Wanderweg, d. h. der Trail kann von Mountainbikenden und Wandernden in beide Richtungen genutzt werden. Misch- und Gegenverkehr sind somit möglich. Die Gesamtlänge des Juliertrails beträgt rund 16,5 km, wovon sich ca. 8,7 km auf dem Gebiet der Gemeinde Surses und 7,7 km auf dem Gebiet der Gemeinde Silvaplana befinden. Rund die Hälfte des Wegs soll neu angelegt werden, bei 35 % der Weglänge bedarf es Sanierungs- und Instandsetzungsmassnahmen und bei 15 % sind keine baulichen Massnahmen erforderlich. Die durchschnittliche Trasseebreite soll 1 m betragen, wobei je nach Gelände eine maximale Breite von 1,4 m vorgesehen ist. Die projektierte Weglinienführung ist darauf ausgelegt, dass eine Neigung von 12 % nicht überschritten wird, wodurch ein möglichst nachhaltiger Unterhalt gewährleistet werden kann.

Die Revision der Planungsmittel erfolgt projektbezogen und wird den jeweiligen Gesamtrevisionen der Ortsplanungen in den beiden Gemeinden Silvaplana und Surses vorgezogen. Das vorliegende Genehmigungsverfahren für die Anpassung des Allgemeinen Erschliessungsplanes (GEP) ist mit dem entsprechenden Genehmigungsverfahren für die Anpassung der Planungsmittel der Gemeinde Surses koordiniert.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem kantonalen Richtplan (KRIP) sowie mit dem rechtskräftigen regionalen Richtplan Maloja (RRIP) übereinstimmt.

Der KRIP postuliert die Zielsetzung, dass sich die Tourismusräume mit vernetzten Freizeit- und Erlebnisangeboten für eine grosse und vielschichtige Gästezahl als Kerngebiete des Bündner Tourismus im internationalen Wettbewerb behaupten. Dabei sollen die Intensiverholungsgebiete als touristische Schwerpunktgebiete auf lange Sicht hin attraktiv, flexibel nutzbar sowie betriebswirtschaftlich und ökologisch funktionsfähig bleiben. Im Übrigen wird im Kapitel 6.4 des KRIP ein sicheres und attraktives Wegnetz sowohl für den Alltags- als auch für den Freizeitverkehr als Ziel formuliert. Die zur Debatte stehende Wegverbindung ist im Sinne der im KRIP formulierten Zielsetzungen grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Die Region Maloja hat ihren Richtplan im Bereich Mountainbike gesamthaft überarbeitet und angepasst (genehmigt mit Regierungsbeschluss vom 21. Mai 2024, Protokoll Nr. 429/2024). Die Bike- und Wanderwegverbindung über den Julierpass ist im Richtplan als Objekt Nr. 17 im Koordinationsstand Festsetzung festgelegt. Die Fortsetzung auf dem Gemeindegebiet Surses ist im Richtplan als Hinweis aufgeführt. Weitere Ausführungen im Hinblick auf die Richtplanung erfolgen nachstehend im gegebenen Zusammenhang.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan 1:2000 / 1:10 000 Bike- und Wanderweg «Juliertrail»

1. Eingereichte Unterlagen

Ergänzend zum Zonenplan und GEP 1:2000 / 1:10 000 Bike- und Wanderweg «Juliertrail» hat die Gemeinde Silvaplana verschiedene weitere projektrelevante Unterlagen eingereicht. Der Situationsplan 1:5000 Wander- und Mountainbikeweg Julierpass, Bivio – Silvaplana, Seite Silvaplana, Plan-Nr. 001.2, vom 24. Oktober 2024 enthält Informationen darüber, auf welchen Streckenabschnitten des Trails ein Neubau vorgesehen ist, auf welchen eine Instandsetzung geplant ist und wo keine baulichen

Massnahmen nötig sind. Hierfür ist die Trail-Strecke auf dem Plan in Segmente unterteilt, welche entsprechend farblich gekennzeichnet sind. Die Segmente tragen auf dem Gemeindegebiet Silvaplana die Bezeichnung SIL02 bis SIL22. Die vorgesehenen baulichen Massnahmen für die einzelnen Segmente werden im Technischen Bericht beschrieben. Im Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) wird verschiedentlich auf die Segmente verwiesen. Ebenso wird in den nachfolgenden Ausführungen dieses Beschlusses mehrfach Bezug auf die Segmente genommen, um die betroffenen Trail-Abschnitte zu identifizieren resp. zu benennen.

Hinweis Nichtübereinstimmung zwischen dem Situationsplan 1:5000 und dem Technischen Bericht

Bei einigen Abschnitten (beispielsweise SIL02, SIL04) stimmen die Bezeichnungen der Wegabschnitte im Situationsplan 1:5000 (Neubau, Instandsetzung, keine baulichen Massnahmen) nicht mit den Beschreibungen im Technischen Bericht überein. Die Unterlagen sind im Hinblick auf das Folgeverfahren (Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen [BAB-Verfahren]) aufeinander abzustimmen.

2. Langsamverkehr

Das kantonale Velonetz unterscheidet zwischen Grundnetz und Ergänzungsnetz. Das Grundnetz umfasst Verbindungen und Routen von überwiegendem kantonalem Interesse. Das Ergänzungsnetz erweitert dieses Grundnetz um weitere Verbindungen und Routen, die für den Kanton von Bedeutung sind. Zudem wird unterschieden zwischen einem Alltagsnetz und einem Freizeitnetz. Die Methodik für die Netzkonzeption ist im Sachplan Velo (SPV) definiert. Der SPV legt zudem den Finanzierungsmechanismus für das Grund- und Ergänzungsnetz des Alltags- und Freizeitverkehrs fest. Die Finanzierungsbeiträge stützen sich auf die Strassengesetzgebung.

Mit dem Juliertrail kann zwischen dem Oberengadin und dem Surses eine attraktive Mountainbikeverbindung (Kategorie Freizeitverkehr) erreicht werden. Die touristische Bedeutung liegt insbesondere in der Möglichkeit, die nationale Mountainbikeroute Nr. 1 (Alpine Bike) vom Septimerpass auf den neuen Juliertrail zu verlegen. Die Route Nr. 1 stellt eine Verbindung von überkantonalem Interesse dar und die Opti-

mierung des Abschnitts zwischen dem Oberengadin und dem Surses ist eine wichtige Aufwertung der Gesamtroute. Die Verlegung der Route 1 ist Bestandteil des RRIP Mountainbike, genehmigt mit Regierungsbeschluss vom 21. Mai 2024, Protokoll Nr. 429/2024). Die Gemeinden der Region Maloja haben sich an der Präsidentenkonferenz vom 2. November 2023 mit Beschluss dieses Richtplans mit der Verlegung der Route Nr. 1 vom Septimer- auf den Julierpass einverstanden erklärt.

Das Vorhaben wird begrüsst und als sinnvoll beurteilt. Die Gemeinde wird angewiesen, beim Tiefbauamt Graubünden die erforderlichen Anpassungen des SPV sowie allfällige Finanzierungsbeiträge zu beantragen. Anschliessend wird das Tiefbauamt Graubünden angewiesen, die erforderlichen Schritte für die Anpassungen des SPV anzugehen und eine Mitfinanzierung zu prüfen.

Die Umsetzung des Juliertrails als Koexistenz-Weg mit Berücksichtigung der Interessen von Wanderinnen und Wanderern sowie Bikenden bedeutet eine Verbesserung für eine breite Nutzergruppe. Um diesen Mehrwert noch zu optimieren, ist auf dem Abschnitt SIL18 ein Anschluss an die Route Nr. 672 (Pradella – Corviglia-Panoramatur) vorzusehen. Zudem ist die Route Nr. 672 von dort an talabwärts auf den neuen Abschnitt des Juliertrails zu verlegen. Des Weiteren wird die Gemeinde angewiesen, als weitere Optimierungsmöglichkeit zu prüfen, ob bei langen Schleifen resp. Wendebögen, welche mit der Befahrbarkeit für die Mountainbikerinnen und Mountainbiker begründet sind, Abkürzungen für Wandernde angeboten werden können. Explizit fällt dies im Abschnitt SIL12 auf; der Einbau einiger Blockstufen – insofern damit keine schützenswerten Lebensräume tangiert werden – würde hier den Weg für Wandernde erheblich verkürzen.

3. Gewässerschutz

Der geplante Bike- und Wanderweg verläuft auf Silvaplaner Gemeindegebiet mehrheitlich auf dem Trasse des bestehenden, im rechtskräftigen GEP enthaltenen Wanderwegs (genehmigt mit Regierungsbeschluss vom 17. September 2002, Protokoll Nr. 1309/2002). Wo möglich und sinnvoll wird die Linienführung vom parallel zum Weg verlaufenden Gewässer Ova dal Vallun weg, d. h. näher an den Hangfuss verlegt. Davon ausgenommen sind einige kurze Abschnitte, wo der Weg aus verschie-

denen Gründen näher am Gewässer geführt werden soll und dadurch in diesen Bereichen mutmasslich im Gewässerraum zu liegen kommt. Die Gemeinde Silvaplana hat die Gewässerräume auf ihrem Gemeindegebiet noch nicht rechtskräftig festgelegt, weshalb die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) vom 4. Mai 2011 zur Anwendung kommen.

Im PMB sowie im Technischen Bericht wird begründet, weshalb die Linienführung an wenigen Stellen abweichend vom bestehenden Wanderweg näher an das Gewässer Ova dal Vallun verlegt werden muss und dabei vermutlich teilweise in den Gewässerraum zu liegen kommt. Diese Begründungen sind grundsätzlich nachvollziehbar.

Im Vorprüfungsbericht vom 22. Mai 2024 wurde die Gemeinde Silvaplana gestützt auf Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) damit beauftragt, im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren die neue Wegführung des Bike- und Wanderwegs so auf das geplante Abschlussprojekt der Deponie Polaschin abzustimmen, dass der Weg ausserhalb des Gewässerraums der Ova dal Vallun zu liegen kommt. Die Gemeinde hat nun im Gebiet der Deponie Polaschin für den fraglichen Abschnitt des bestehenden Hauptlaufs der Ova dal Vallun im vorliegenden Zonenplan und GEP mittels eines Planfensters «Zonenplan Deponie Polaschin 1:2000» eine Gewässerraumzone in einer Breite von 21 Metern ausgeschieden. Für den Ist-Zustand des Bachlaufs in diesem Bereich ist diese Festlegung korrekt und die vorgesehene Gewässerraumzone kann grundsätzlich genehmigt werden. Im Zuge einer Teilrevision zur Deponie Polaschin wurde mit Regierungsbeschluss vom 3. Juli 2007 (Protokoll Nr. 823/2007) der bestehende Wanderweg in diesem Gebiet als «aufzuheben» festgelegt sowie eine abweichende Wanderweg-Linienführung als «geplant» genehmigt. Die für den Juliertrail vorgesehene Linienführung verläuft nun grösstenteils auf der als «geplant» festgelegten Wanderweg-Linienführung. Die in der Vorprüfung geforderte Abstimmung zwischen der neuen Wegführung und dem Deponie-Abschlussprojekt ist mit diesen Massnahmen allerdings nicht ausreichend. In den Unterlagen zum hängigen BAB-Gesuch 2023-1146 für das Abschlussprojekt der Deponie Polaschin ist auf der Höhe der Deponie bei der Ova dal Vallun die Rede von einem Nebenlauf, der im Zusammenhang mit dem Abschlussprojekt angelegt werden soll. Die entstehende Ebene zwischen den Wasserläufen soll dabei Raum für die Ansiedlung

eines Feuchtgebiets bieten. Die auf den Hauptlauf der Ova dal Vallun reduzierte Gewässerraumzone berücksichtigt diesen vorgesehenen Nebenfluss nicht. Ebenso nimmt die in den Plänen festgelegte Linienführung des Bike- und Wanderwegs keine Rücksicht auf die oben erwähnte Endgestaltung der Ebene zwischen den beiden (geplanten) Gewässerläufen und durchschneidet diese. Hinsichtlich der Planungsarbeiten für die Deponie Polaschin ist daher festzustellen, dass die notwendigen Verfahren (Anpassung des RRIP Oberengadin, BAB-Verfahren) voraussichtlich noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen werden und zum heutigen Zeitpunkt nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, wann die Deponie zu einem Abschluss kommt und ob respektive wann die Endgestaltung umgesetzt werden kann. Es zeigt sich daher, dass eine konkrete Abstimmung der Trail-Linienführung an das Endgestaltungsprojekt der Deponie zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund des unbestimmten Zeithorizonts für den Deponie-Abschluss nicht möglich ist. Dennoch muss eine ökologisch sinn- und wertvolle Endgestaltung der Ebene bei der Deponie Polaschin möglich bleiben und die bereits projektierten Massnahmen sind angemessen zu berücksichtigen. Eine Abstimmung zwischen der Trail-Linienführung und dem Abschlussprojekt muss zu gegebener Zeit gewährleistet werden. Daher wird die Gemeinde Silvaplana vorliegend mittels Auflagen angewiesen, die Nutzungsplanung zu gegebener Zeit an das Endgestaltungsprojekt anzupassen.

4. Lebensräume/Naturschutz

Der geplante Wander- und Bikeweg tangiert an vielen Stellen schützenswerte Vegetation nach Art. 14 Abs. 3 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1). Für nicht vermeidbare Eingriffe in schützenswerte Lebensräume ist gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) Ersatz zu leisten. Im vorliegenden Umweltbericht werden der voraussichtlich zu leistende Ersatz sowie mögliche Ersatzmassnahmen erläutert. Im Rahmen des Folgeverfahrens (BAB-Verfahren) ist eine qualifizierte Umweltbaubegleitung (UBB) in die Planung und Ausführung des Detailprojekts einzubeziehen, welche für den bestmöglichen Schutz der geschützten Lebensräume und Vegetation zu sorgen hat. Im Rahmen des Folgeverfahrens müssen zudem die Machbarkeit und die rechtliche Sicherung der notwendigen Ersatzmassnahmen nachgewiesen werden.

Die vorgesehene Linienführung des Juliertrails führt teilweise nahe an kartierten Flachmooren vorbei. Die geplanten Nutzungen sowie allfällige Bauarbeiten dürfen die kartierten Flachmoore nicht tangieren. Die Linienführung des Trails hat einen ausreichenden Abstand zu den Flachmooren einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass die Hydrologie angrenzender Flachmoore bestmöglich erhalten, wiederhergestellt und gegebenenfalls verbessert wird (insbesondere bei den Abschnitten SIL07 und SIL11).

Auf dem Abschnitt SIL19 durchquert der Juliertrail einen Lärchen-Arvenwald (schützenswerte Vegetation). Im Rahmen des Folgeverfahrens (BAB-Verfahren) ist die Linienführung des Trails so anzupassen, dass der Anschluss an den bestehenden Weg bei Koordinate ca. 2'779'860/1'148'300 auf dem kürzest möglichen Weg und mit möglichst geringer Beeinträchtigung von schützenswerter Vegetation realisiert werden kann.

Im Abschnitt SIL09 bei Koordinate ca. 2'777'020/1'149'295 ist der Neubau einer Anbindung des Trails zum Parkplatz und der Postautohaltestelle vorgesehen. Im Rahmen des Folgeverfahrens (BAB-Verfahren) ist die Linienführung dieser Anbindung so anzupassen, dass die Vegetation geschont, der Trail jedoch auch bestmöglich in die Landschaft eingepasst wird und nicht mitten durch die offene Ebene verläuft.

5. Landschaftsschutz

Der geplante Bike- und Wanderweg befindet sich auf Gemeindegebiet Silvaplana im Objekt Nr. 1908 «Oberengadiner Seenlandschaft und Berninagruppe» des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) sowie in der Landschaft von regionaler Bedeutung L-957 «Piz d'Agnel – Piz Materdell». Auf Gemeindegebiet Surres liegt der Trail in der regionalen Landschaft L-901 «Piz Güglia».

Die beiden regionalen Objekte sind jeweils sowohl mit einer kantonalen als auch mit einer kommunalen Landschaftsschutzzone in der Richtplanung respektive in der jeweiligen Nutzungsplanung umgesetzt. Aus Sicht des Landschaftsschutzes ist die Menge der neuen Wegabschnitte grundsätzlich heikel. Im Rahmen der Vorprüfung wurde beantragt, dass bestehende (nicht mehr genutzte) Wegabschnitte und Abkürzungen zurückgebaut werden sollen. Die rückzubauenden Abschnitte sind in der

Grundlagenkarte Bike- und Wanderweg «Juliertrail» 1:10 000 dargestellt. Laut PMB sei der Weg in gewissen Gebieten bereits stark eingewachsen, weshalb dort auf einen aktiven Rückbau verzichtet werde, jedoch die Markierungen entfernt würden. In Grenzfällen erfolge der Rückbau in Rücksprache mit der UBB. Der Kanton begrüsst diese vorgesehenen Massnahmen. Im Folgeverfahren (BAB-Verfahren) ist sicherzustellen, dass die Rückbau-/Rekultivierungsmassnahmen gemäss Grundlagenkarte Bike- und Wanderweg «Juliertrail» 1:10 000 als fester Projektbestandteil entsprechend umgesetzt werden.

6. Historische Verkehrswege

Der Juliertrail tangiert verschiedene Wegspuren, welche im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) als Objekte von nationaler Bedeutung erfasst sind. Im Projektgebiet kommen zudem auch inventarisierte Verkehrswege von regionaler und lokaler Bedeutung vor. Der Bike- und Wanderweg verläuft abschnittsweise auf inventarisierten Objekten und kreuzt diese an mehreren Stellen.

Das IVS ist ein Bundesinventar nach Art. 5 NHG und muss bei der Nutzungsplanung berücksichtigt werden. IVS-Objekte von nationaler Bedeutung sind gemäss Art. 6 der Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS; SR 451.13) mit ihren wesentlichen Substanzelementen ungeschmälert zu erhalten. Bereits bei der Planung sind die Eingriffe in IVS-Objekte soweit möglich zu vermeiden; werden Eingriffe an Verkehrswegen von nationaler Bedeutung vorgenommen, so sind diese zu dokumentieren (Art. 8 VIVS).

Laut PMB wurden im Rahmen einer Begehung mit Vertretenden der kantonalen Denkmalpflege, des Bundesamts für Strassen ASTRA (Abteilung Langsamverkehr und historische Verkehrswege) und des Archäologischen Dienstes Graubünden (ADG) die IVS-Abschnitte beurteilt und es wurde festgelegt, welche Massnahmen zum Erhalt der betroffenen IVS-Abschnitte zu treffen sind (siehe Aktennotiz Augenschein Bike- und Wanderweg «Juliertrail» vom 20. August 2024).

Die IVS-Strecke Muot da Sablun – Silvaplana GR 31.1.6 von nationaler Bedeutung mit historischem Verlauf und historischer Substanz wird im Segment SIL22 als Teil des Juliertrails genutzt. Gemäss den eingereichten Unterlagen sind keine baulichen

Massnahmen vorgesehen. Bei allfälligen Unterhaltsarbeiten ist auf die historische Substanz Rücksicht zu nehmen.

Die Segmente SIL02, SIL03 und SIL04 des Juliertrails verlaufen auf der IVS-Strecke «Julierpass Alp Güglia GR 31.3.4» von nationaler Bedeutung mit historischem Verlauf und viel Substanz. An der Begehung vom 20. August 2024 wurde festgestellt, dass der Verlauf des Juliertrails so beibehalten werden kann. Jedoch sind die gepflanzten Lärchen, welche den historischen Weg zerstören (Lockerung der Mauern), zu entfernen. Der Charakter und die Einbettung des Weges in die Landschaft sind zu erhalten. Die allfällige neue Verschleisschicht ist dementsprechend auszuführen. Die bestehenden Stützmauern dürfen nicht beschädigt werden. Eine Instandsetzung der Mauern wäre wünschenswert – bei Unterhaltsarbeiten und Instandsetzung der Mauern sind Fachpersonen beizuziehen.

Laut PMB werden ausgewaschene oder verästelte Wegabschnitte teilweise zurückgebaut (siehe vorstehend unter Ziffer 5). Gemäss der beigelegten Grundlagenkarte sind die IVS-Objekte GR 31.1.3 und GR 31.3.4 von einem Rückbau resp. von einer Rekultivierung betroffen. Diese Wegabschnitte dürfen jedoch keinesfalls zurückgebaut werden. Die Wege sind gestützt auf Art. 6 VIVS mit ihren wesentlichen Substanzelementen ungeschmälert zu erhalten.

Mit den erwähnten Massnahmen können die Beeinträchtigungen der IVS-Objekte geringgehalten werden. Um die Umsetzung dieser Massnahmen sicherzustellen, ist bei der Bauausführung die zuständige Bauberatung der Denkmalpflege beizuziehen.

7. Archäologie

Der Julierpass stellt eine bedeutende historische Verbindung zwischen dem Engadin und dem Surses dar, welche schon in der römischen Zeit verwendet wurde. Die kulturhistorische Bedeutung lässt sich anhand von verschiedenen archäologischen Funden und Befunden belegen.

Auf dem Gemeindegebiet Silvaplana sind am Julierpass mehrere archäologische Schutzzonen und Archäologiezonen rechtskräftig ausgeschieden. Gemäss Angaben

des ADG tangiert der Trailverlauf auf dem Gemeindegebiet Silvaplana eine archäologische Fundstelle gemäss Art. 33 des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes (KNHG). Es handelt sich dabei um einen militärischen Festungsbau/Bunker aus der Zeit um den Zweiten Weltkrieg und den Kalten Krieg. Im Zuge des Augenscheins vor Ort am 20. August 2024 konnten allfällige Beeinträchtigungen der archäologischen Fundstelle sowie Massnahmen zu deren Schutz besprochen werden. Es wurde festgelegt, dass bei der Wegführung des Trails durch die Panzersperre keine Steine beschädigt oder verschoben werden dürfen.

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird der ADG voraussichtlich eine vorgängige Sondierung im Bereich der Archäologischen Schutzzonen zur Sicherung möglicher unentdeckter archäologischer Funde sowie die Begleitung der Bodeneingriffe bei den neu zu erstellenden Wegabschnitten im Umfeld bekannter archäologischer Fundstellen beantragen. Damit soll sichergestellt werden, dass eine Beeinträchtigung allfälliger unentdeckter archäologischer Funde ausgeschlossen werden kann.

8. Landwirtschaft

Der geplante Juliertrail befindet sich im Sömmerungsgebiet. Es wird begrüsst, dass das mögliche Konfliktpotenzial angesprochen und der Koordinationsbedarf erkannt und in den vorliegenden Unterlagen thematisiert wird. Laut PMB stehen die Gemeinden mit betroffenen Eigentümerschaften und Pächterschaften in Kontakt und setzen sich für gute Lösungen für die Land- und Alpwirtschaft ein. Diese begrüssenswerten Bemühungen für eine möglichst konfliktfreie Koexistenz sind auch im Zuge des Folgeverfahrens (BAB-Verfahren) weiterzuführen. In den Baugesuchsunterlagen sollten konkrete Lösungen für eine Reduzierung von möglichen Nutzungskonflikten (z. B. Zugang zu Weideflächen und Wasserversorgung, Einzäunung/Weidedurchgänge, Information zum Verhalten der Trail-Nutzer und -Nutzerinnen etc.) erläutert werden.

9. Jagd und Fischerei

Durch die Umsetzung des Biketrails werden sowohl fischereiliche als auch wildbiologisch relevante Aspekte tangiert. Die notwendigen Auflagen in Zusammenhang mit

Schutzmassnahmen im Bereich von Oberflächengewässern werden im Folgeverfahren (BAB-Verfahren) erlassen. Auf dem Gemeindegebiet Silvaplana betrifft dies insbesondere Kunstbauten im Bereich der Ova da Vallun und deren Seitengewässer.

Durch die Projektumsetzung sind wildbiologische Schutzansprüche betroffen (Murmeltiere, Bodenbrüter sowie Baumbrüter in tiefer gelegenen Projektperimetern). Die detaillierten Schutzmassnahmen werden in nachfolgenden Planungsschritten konkretisiert. Hierzu ist im Rahmen des Folgeverfahrens (BAB-Verfahren) der Bauablauf (zeitliche und räumliche Organisation der Bauarbeiten) im Detail aufzuzeigen, um die faunistischen Schutzansprüche bestmöglich darauf abzustimmen. Dazu ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Begehung der ausgewiesenen Linienführung mit der Wildhut durchzuführen, um allfällige lokale, faunistische Schutzansprüche (z. B. Murmeltierbauten oder besonders wertvolle Areale für Bodenbrüter) berücksichtigen zu können. Die Abstimmung von allfälligen faunistischen Schutzansprüchen ist auch in Zusammenhang mit der Umsetzung von Ersatzmassnahmen relevant. Für die Ausarbeitung und Festlegungen von Ersatzmassnahmen im Rahmen des BAB-Verfahrens ist daher das Amt für Jagd und Fischerei beizuziehen.

10. Walderhaltung

Der geplante Bike- und Wanderweg tangiert teilweise Waldareal. Die Linienführung des Juliertrails liegt im Waldperimeter mehrheitlich auf bestehenden Wegen. Im Gebiet «Costa Dal Dschember» verläuft ein rund 400 m langer Neubauabschnitt des geplanten Bike- und Wanderwegs im Wald (Segment SIL19). Der Trail verläuft dort im Bereich der erdverlegten Druckleitung des Wasserkraftwerks Silvaplana. Laut PMB könne der Bike- und Wanderweg aufgrund der geringen Eingriffsbreite und der geplanten Trasseebreite von maximal 1,4 m als nichtforstliche Kleinanlage eingestuft werden, für welche kein Rodungsverfahren durchzuführen ist. Dieser Aussage kann vorliegend (noch) nicht abschliessend zugestimmt werden: Das Amt für Wald und Naturgefahren teilt mit, dass das notwendige forstrechtliche Verfahren für diesen Bereich im Rahmen des Folgeverfahrens (BAB-Verfahren) respektive des Bauprojekts festzulegen ist.

11. Naturgefahren / Gefahrenzonen

Der geplante Bike- und Wanderweg befindet sich teilweise innerhalb eines Erfassungsbereichs. Innerhalb des Erfassungsbereichs liegt der Trail in einer Gefahrenzone 1 (GZ1, rote Zone) sowie in der Gefahrenzone 2 (GZ 2, blaue Zone), aufgrund der Gefährdung durch Sturzprozesse, Hochwasser/Erosion und Lawinen. Ausserhalb des Erfassungsbereichs befindet sich das Bauvorhaben über grosse Streckenabschnitte in einem durch Sturzprozesse und Lawinen gefährdeten Gebiet sowie lokal in einem durch Hochwasser/Erosion gefährdeten Gebiet. Es wird derzeit von einer normalen alpinen Gefährdung ausgegangen.

12. Bundesstrasse

Das Bundesamt für Strassen ASTRA weist darauf hin, dass der Juliertrail an einigen Stellen die Nationalstrasse N29 (Julierpassestrasse) überquert oder sehr nahe daran vorbeiführt. Es müssen angemessene Gefahrenwarnungen angebracht werden, um die Sicherheit der Nutzenden zu erhöhen.

E.

Verfahrensbeteiligung beschwerdeberechtigter Organisationen

1. Vorbemerkungen zum Verfahren

Gemäss Art. 104 Abs. 2 KRG müssen die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen (USO) im Nutzungsplanungsverfahren keine förmliche Planungsbeschwerde an die Regierung erheben, um die Möglichkeit des Weiterzugs des regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlusses an die Gerichte (Obergericht; Bundesgericht) nicht zu verwirken. Es genügt, wenn sie sich während der in Art. 48 Abs. 4 KRG geregelten Beschwerdeauflagefrist beim ARE anmelden und danach innert einer von dieser Fachstelle gesetzten Frist eine Stellungnahme einreichen. Falls die USO von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, haben sie sich damit das Recht gewahrt, gegen einen Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss allenfalls Beschwerde an das Obergericht zu erheben, sofern sie angesichts des Charakters respektive Konkretisierungsgrads der angefochtenen Planung überhaupt als beschwerdelegitimiert anzusehen sind.

reichte am 10. März 2025 frist- und formgerecht eine Stellungnahme ein.

2. Stellungnahme der Umweltorganisation

stellt in seiner Eingabe vom 10. März 2025 folgende 13 Anträge:

- «1. Die vorliegende Teilrevision sei zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückzuweisen.
2. Der mit Regierungsbeschluss Protokoll Nr. 409 von 2017 genehmigte Biketrail über den Septimerpass sei aufzuheben und aus dem GEP der Gemeinde Surses zu streichen.
3. Im Umweltbericht seien Untersuchungen gemäss wissenschaftlichen Standardmethoden zu bedrohten und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten zu machen. Die Auswirkungen des Projektes auf diese Arten seien darzustellen und es sei aufzuzeigen, wie sie vermieden werden können. Lassen sich Gefährdungen nicht vermeiden, seien auf die Arten zugeschnittene Ersatzmassnahmen zu treffen.
4. Es sei eine sorgfältige Abwägung von Schutz- und Nutzungsinteressen zu machen.
5. Die Einhaltung der Kaskade Schonung > Wiederherstellung > Ersatz nach NHG Art. 18 Abs. 1ter sei im Umweltbericht aufzuzeigen. Insbesondere sei aufzuzeigen, was unternommen wird, um die schützenswerten Lebensräume zu schonen, und ob und inwiefern eine Wiederherstellung der schützenswerten Lebensräume in deren ursprünglichen Qualität und Quantität möglich ist.
6. Es seien Varianten zu prüfen und, wo schützenswerte Lebensräume betroffen sind, seien alternative Wegführungen zu prüfen. Wenn alternative Wegführungen möglich sind, bei denen keine schützenswerten Lebensräume beeinträchtigt werden, sei die Linienführung entsprechend anzupassen.
7. Bei der Festlegung von Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach NHG seien die Bestimmungen im Leitfaden Umwelt «Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz» ([2002]: Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz. Hrsg. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft Nr. 11, Bern) einzuhalten.
8. Für unvermeidbare Eingriffe in schützenswerte Lebensräume nach NHG sei Ersatz nach NHG Art. 18 Abs. 1ter zu leisten.

9. *Art und Qualität der zur Verfügung stehenden Ersatzmassnahmen seien aufzuzeigen.*
10. *Detaillierte Ersatzmassnahmen seien auszuweisen, verbindlich festzulegen und sicherzustellen.*
11. *Es sei eine sorgfältige Analyse der landschaftlichen Auswirkungen zu machen. Angemessene landschaftliche Ersatzmassnahmen seien auszuweisen, verbindlich festzulegen und sicherzustellen.*
12. *Konkrete Ersatzmassnahmen seien mit der Genehmigung der Teilrevision durch die Regierung zu verfügen.*
13. *Die Wegführung sei ausserhalb des Gewässerraums zu planen. Für bereits rechtmässig bestehende Wegabschnitte innerhalb des Gewässerraums sei eine Wegführung ausserhalb des Gewässerraums zu prüfen. Sollte für gewisse Abschnitte dennoch eine Wegführung innerhalb des Gewässerraums gewählt werden, sei der Nachweis zu erbringen, dass der Weg nicht ausserhalb des Gewässerraums geführt werden kann.»*

Der erste Antrag umfasst das zentrale Anliegen der USO. Die darin geforderte Zurückweisung an die Gemeinde zur Überarbeitung begründet sich im Detail aus den Anträgen 2 bis 13.

Zu Antrag 2 erläutert die USO, dass die Gemeinden als Teil des Projekts versprochen hätten, für den Biketrail über den Julierpass die Septimerroute aufzugeben. Dies sei so an der Informationsveranstaltung für Umweltverbände vom 7. April 2022 mit der Folie Nr. 36/39 der Präsentation «Nationale Schweiz-Mobil-Route Nr. 1 von Septimer auf Julier umlegen» dargelegt worden. Da sich der Septimerpass innerhalb der Moorlandschaft «Val da Set» (Objekt Nr. 263 des Bundesinventars der Moorlandschaften) befinde, komme eine Befreiung des Septimerpasses von der Bikenutzung insbesondere dem Moorschutz zugute. Aktuell führe die Etappe 4 der Schweiz-Mobil-Route («Alpine Bike», Scuol – Leysin) noch immer über den Septimerpass. Zudem enthalte der rechtskräftige GEP der Gemeinde Surses einen Mountainbikeweg über den Septimerpass. Um dem Versprechen der Gemeinden nachzukommen, sei der Mountainbikeweg im GEP zu streichen, was konsequenterweise mit der vorliegenden Teilrevision zu erfolgen habe, da die Aufgabe der Septimerroute eine Voraussetzung für die Errichtung des Bike- und Wanderwegs «Juliertrail» sei.

Zu den Anträgen 3 bis 10 sowie zu Antrag 12 führt [REDACTED] in seiner Stellungnahme aus, dass der vorliegende Umweltbericht bezüglich Aufnahme der betreffenden Lebensräume und Arten sowie hinsichtlich der Ersatzmassnahmenpflicht nach Natur- und Heimatschutzgesetz ungenügend sei und keine stufengerechte Beurteilung des Vorhabens zulasse. So fänden sich im Umweltbericht mit Ausnahme der festgestellten Orchideenarten keine Angaben zu geschützten und gefährdeten Arten der Flora und Fauna sowie zu den Auswirkungen des Projekts auf solche Arten.

Hinsichtlich der Ersatzmassnahmen und Ersatzpflicht übt [REDACTED] folgende Kritik am Umweltbericht: Der Bericht überspringe die Kaskade «Schonung > Wiederherstellung > Ersatz» nach Art. 18 Abs. 1ter NHG und gehe sogleich von unvermeidbaren Eingriffen aus. Dieses Manko müsse behoben und eine sorgfältige Abwägung von Schutz- und Nutzungsinteressen gemacht werden. Es müsse aufgezeigt werden, was unternommen werde, um die schützenswerten Lebensräume zu schonen und inwiefern eine Wiederherstellung der schützenswerten Lebensräume in deren ursprüngliche Qualität und Quantität möglich sei. Es seien Varianten resp. alternative Wegführungen zu prüfen und – soweit möglich – die Linienführung anzupassen.

Für nachweislich nicht vermeidbare Eingriffe müsse aufgezeigt werden, dass diese absolut standortgebunden und von überwiegendem Interesse seien. Für solche unvermeidbaren Eingriffe seien Ersatzmassnahmen nach NHG gemäss dem Leitfaden Umwelt «Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz» zu leisten. Hierbei sei der Grundsatz zu beachten, dass Gleiches mit Gleichem möglichst in der gleichen Region zu ersetzen sei. So sei die gemäss Umweltbericht durch das Vorhaben entstehende Ersatzpflicht von voraussichtlich rund 83 500 Punkten entsprechend den jeweiligen Gefährdungen von Lebensräumen und Arten aufzuteilen und umzusetzen.

Die USO führt weiter an, dass es nicht ausreichend und zulässig sei, im Umweltbericht lediglich Vorschläge für mögliche Ersatzmassnahmen zu machen und die vertiefte Abklärung möglicher Ersatzmassnahmen auf das nachfolgende Verfahren (BAB) zu verlagern. Bei einem so ausgereiften Vorhaben wie dem vorliegenden müssten Ersatzmassnahmen bereits mit der Teilrevision ausgewiesen werden. Art,

Qualität und Quantität müssten aufgezeigt sowie die Massnahmen verbindlich festgelegt und mit der Genehmigung der Teilrevision durch die Regierung verfügt werden.

Aus Sicht der USO könne aufgrund des ungenügenden Umweltberichts nicht eingeschätzt werden, ob ausreichend Ersatzlebensräume vorhanden seien und es könne keine stufengerechte Beurteilung des Vorhabens vorgenommen werden. Weiter könne nicht überprüft werden, ob das Ziel, den regionalen Naturhaushalt im Gleichgewicht zu halten, erfüllt werde. Wenn Ersatzlebensräume fehlten, sei das Vorhaben nicht bewilligungsfähig.

Die USO begrüsst grundsätzlich die Umsetzung von Massnahmen zur Aufwertung und Regeneration von Moorbiotopen. Allerdings sieht es [REDACTED] kritisch, die entlang der Bike-Strecke befindlichen Flachmoore unabhängig von ihrem Inventarstatus zu betrachten, wie dies im Umweltbericht für die Suche nach möglichen Ersatzmassnahmen vorgeschlagen werde. Gemäss Art. 5 der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung; SR 451.33) seien die Behörden dazu verpflichtet, den Schutz und Erhalt von nationalen Biotopen zu gewährleisten und bestehende Beeinträchtigungen bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu beheben (Art. 8 Flachmoorverordnung). Die Umsetzung von Massnahmen zum Schutz und Erhalt dieser Moore von nationaler Bedeutung sei gesetzliche Pflicht und könne daher nicht als Ersatzmassnahme angerechnet werden. Massnahmen zur Aufwertung und Regeneration von Moorbiotopen von regionaler und/oder lokaler Bedeutung könnten hingegen aus Sicht [REDACTED] als Ersatzmassnahmen anerkannt werden.

Hinsichtlich der Ersatzmassnahmen kritisiert [REDACTED] schliesslich zudem die Aussage gemäss Umweltbericht, wonach durch den vorgesehenen Rückbau bestehender Wegabschnitte mit einer Reduktion der Ersatzpunktepflcht gerechnet werden könne. Es stellten sich in diesem Zusammenhang die Fragen, was sich durch einen Wegrückbau konkret in welchem Ausmass verbessere resp. welche Arten vom Rückbau profitierten und ob dies Arten seien, welche durch das Projekt beeinträchtigt würden. Ein Wegrückbau ohne die Sicherstellung, dass dadurch ein andernorts beeinträchtigter Lebensraum ersetzt werde, sei keine ausreichende Ersatzmassnahme. Der Rückbau von Wegstrecken könne nur als Ersatzmassnahme anerkannt werden,

wenn dadurch ein in Art und Qualität gleichwertiger Ersatz für beeinträchtigte Lebensräume geschaffen werde.

Zum Antrag 11 erläutert die USO, dass trotz der Bemühungen der Projektanden, den geplanten Weg harmonisch in die natürliche Topografie einzubetten, eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft zu erwarten sei, da der vorgesehene Trail mit einer Breite von bis zu 1,4 m relativ breit ausfalle. Nach Ansicht [REDACTED] ergeben sich potenzielle Konflikte mit einigen Schutzzielen des BLN-Gebiets 1908 «Oberengadiner Seenlandschaft und Berninagruppe» gemäss Objektblatt. Bei der Planung und Ausführung sei daher darauf zu achten, dass der Weg nicht überdimensioniert und bestmöglich in die Landschaft integriert werde.

Schliesslich führt die USO zum Antrag 13 Folgendes aus: Laut PMB komme der Gewässerraum in einen Abschnitt entlang der Ova dal Vallun möglicherweise im Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmungen zu liegen. Bei einer Linienführung innerhalb des Gewässerraums sei aus Sicht der USO grundsätzlich der Nachweis zu erbringen, dass der Weg nicht ausserhalb des Gewässerraums geführt werden könne. Gelingt dieser Nachweis nicht, sei der Weg ausserhalb des Gewässerraums zu führen. Dies gelte auch für den Bereich bei der Zufahrt zur Deponie Polaschin, wo zwar die Linienführung bereits als «Wanderweg geplant» im rechtskräftigen GEP enthalten sei (genehmigt mit Regierungsbeschluss vom 3. Juli 2007, Protokoll Nr. 823/2007), jedoch der Weg auch hier ausserhalb des Gewässerraums zu führen, und der GEP entsprechend anzupassen sei.

3. Vernehmlassung der Gemeinden Surses und Silvaplana

Mit Schreiben vom 1. Mai 2025 hat sich die Gemeinde Surses in ihrem Namen sowie im Namen der Gemeinde Silvaplana zur Stellungnahme [REDACTED] vom 10. März 2025 vernehmen lassen.

Darin drücken die zunächst ihr Erstaunen darüber aus, dass [REDACTED] sein Anliegen erst im Rahmen der Genehmigung und nicht bereits während der dafür vorgesehenen öffentlichen Auflage eingebracht hat. Die Mitwirkungsaufgabe diene dazu, Vorschläge und Einwendungen einzubringen und zu einer qualitativ guten Planung beizutragen. Anliegen, welche erst nach Beschluss durch die Gemeindeversammlung

im Rahmen der Beschwerdeauflage eingebracht würden, könnten hingegen in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Zudem führe dieses Vorgehen zu Verzögerungen und Mehraufwand. Die Gemeinden ersuchen [REDACTED] im Interesse einer guten Zusammenarbeit und der Ressourcenschonung, seine Anliegen künftig bereits im Rahmen der Mitwirkungsaufgabe gemäss Art. 23 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO; BR 801.110) einzubringen.

Aus Sicht der beiden Gemeinden sei der Antrag 1 vollumfänglich abzuweisen, da kein Anlass für eine Rückweisung der Planung bestehe, wie nachfolgend aufgezeigt werde.

Zu Antrag 2 erläutern die Gemeinden, dass es zutreffe, dass die nationale Mountainbikeroute Nr. 1 (AlpineBike) nach Fertigstellung des Trails über den Julierpass nicht länger über den Septimerpass führen werde. Der Kanton sei bereits ersucht worden, den SPV gestützt auf die (künftig) beschlossene Teilrevision der Ortsplanung in den Gemeinden Surses und Silvaplana sowie gestützt auf den angepassten RRIP Maloja «Mountainbike» nachzuführen und in diesem Zuge auch die Route über den Septimerpass aus dem Freizeitnetz (Grundnetz Mountainbike) zu streichen. Diese Massnahme sei bereits mit der kantonalen Fachstelle Langsamverkehr und mit Schweiz Mobil abgesprochen. Die Verlegung der Mountainbikeroute 1 vom Septimer- auf den Julierpass sei somit bereits in die Wege geleitet und werde nach Inbetriebnahme des neuen Mountainbike- und Wanderweges umgesetzt. Die neue Wegführung werde sodann auch in den physischen und digitalen Karten von Schweiz Mobil sowie den örtlichen Tourismusdestinationen nachgeführt. Die Mountainbike-Aktivitäten würden sich dadurch künftig auf den Juliertrail konzentrieren.

Die Gemeinden stellen sodann fest, dass die Alpstrasse zum Septimerpass weiterhin von Mountainbikerinnen und Mountainbikern befahren werden könne. Es bestehe kein Anlass, diese Strasse mit einem Bikeverbot zu versehen und das Biken auf dieser Strasse nicht mehr zuzulassen. Aus diesem Grund sei es auch nicht erforderlich, den rechtskräftigen Eintrag im GEP aufzuheben. Massgebend für die Lenkung der Mountainbikerinnen und Mountainbiker sei die Signalisation und Kommunikation der neuen Routenführung auf den einschlägigen Portalen und Plattformen und nicht der

GEP. Dem grundlegenden Anliegen einer Verlegung der Bikeroute vom Septimerpass auf den Julierpass werde damit vollumfänglich Rechnung getragen, wobei die entsprechende Nachführung des kantonalen Sachplans in der Kompetenz des Kantons liege. Der Antrag 2 [REDACTED] sei daher als erledigt abzuschreiben.

Zu den Anträgen 3 bis 10 merken die Gemeinden an, dass sich aus der allgemeinen Abhandlung über Vegetationskartierungen, Ersatzpflicht und Ersatzmassnahmen kaum ein konkreter Bezug zur vorliegend diskutierten Teilrevision herstellen lasse. Aus Sicht der Gemeinden wurden die Vegetationsaufnahmen von einer erfahrenen Fachperson durchgeführt und die Ergebnisse seien entsprechend den heutigen Standardanforderungen dokumentiert. Ebenfalls seien bereits Ersatzmassnahmen vorgeschlagen worden, welche in der Zwischenzeit im Hinblick auf das BAB-Verfahren (Folgeverfahren) weiter konkretisiert worden seien. Von Seiten des Kantons seien im Rahmen der Vorprüfung keinerlei Mängel in methodischer Hinsicht geltend gemacht worden.

Für den Bau des Mountainbike- und Wanderwegs werde eine UBB mit Weisungsbefugnis eingesetzt. Die Gemeinden erläutern den Einsatzbereich der UBB und halten fest, dass diese Aufgaben in einem im Rahmen des BAB-Verfahrens einzureichenden und von der kantonalen Umweltfachstelle zu prüfenden Pflichtenheft festgelegt würden. Mit dem bewährten Einsatz einer UBB könne somit sichergestellt werden, dass dem Schutz von Natur und Landschaft beim Bau des Trails bestmöglich Rechnung getragen werden könne und unumgängliche Eingriffe mit grösster Sorgfalt erfolgten. Für nicht vermeidbare Eingriffe in schützenswerte Lebensräume gemäss NHG werde Ersatz geleistet. Die Rechtmässigkeit (bzw. Anrechenbarkeit) der noch auszuarbeitenden Ersatzmassnahmen werde vom kantonalen Amt für Natur und Umwelt (ANU) noch im Detail zu prüfen sein.

Die Gemeinden Surses und Silvaplana führen weiter aus, dass die rechtliche Sicherung von Ersatzmassnahmen in Berücksichtigung des generellen Charakters des Planungsinstruments (vgl. Art. 45 Abs. 4 KRG) sowie gemäss gängiger Praxis erst im Rahmen des BAB-Verfahrens und nicht bereits in der Nutzungsplanung zu erfolgen habe.

Die Gemeinden halten zu den Anträgen 3 bis 10 zusammenfassend fest, dass die Vegetationserhebungen korrekt durchgeführt und dokumentiert worden seien, die Ausführungen im Umweltbericht sowie die vorgesehenen Ersatzmassnahmen stufengerecht und der Einsatz einer UBB zielführend seien und daher aus ihrer Sicht kein Anlass bestehe, an den von den Gemeindeversammlungen Silvaplana und Surses beschlossenen Planungen etwas zu ändern. Somit seien die Anträge 3 bis 10 zurückzuweisen oder als erledigt abzuschreiben.

Zum Antrag 11, welcher den Landschaftsschutz betrifft, äussern sich die Gemeinden wie folgt: Wie im PMB erwähnt, werde den hohen Anforderungen an die Einbettung des Werks in die Landschaft bestmöglich Rechnung getragen. Das Gebiet werde bereits heute von einem Wanderweg durchzogen; nur rund 50 % des Bike- und Wanderwegs müsse neu angelegt werden, bei 35 % der Weglänge bedürfe es lediglich Sanierungs- und Instandsetzungsmassnahmen und bei 15 % seien keine baulichen Massnahmen erforderlich. Planung, Bau und Unterhalt des Wegs erfolgten so, dass der Weg bestmöglich in das Gelände eingebettet werden könne. Die landschaftliche Situation könne verbessert werden, indem bestehende ausgewaschene oder verästelte Wegabschnitte saniert und teilweise zurückgebaut würden. Zudem sei im Rahmen der Projektumsetzung vorgesehen, die stellenweise ausgebrochenen und sanierungsbedürftigen Stützmauern der historischen Wege (IVS-Objekte von nationaler Bedeutung) fachgerecht instand zu stellen, was die Kulturlandschaft am Julier stärke.

Der neue Bike- und Wanderweg werde sich nur aus erhöhten Lagen als schmale vegetationsfreie Linie bemerkbar machen und sich ansonsten so ins Gelände einfügen, dass er aus der Distanz kaum wahrnehmbar sein werde. Von einer «erheblichen Beeinträchtigung der Landschaft», wie es [REDACTED] in seiner Stellungnahme suggeriere, könne auch vor dem Kontext des von einer Nationalstrasse und einer Hochspannungsleitung geprägten Passübergangs nicht die Rede sein.

Auch nicht ersichtlich sei, weshalb die BLN-Schutzziele 3.3 («Die Hochgebirgslandschaft in ihrer Natürlichkeit und weitgehenden Unberührtheit erhalten») und 3.16 («Die Ruhe und Abgeschiedenheit im Hochgebirge und in den Seitentälern erhalten») durch das Vorhaben tangiert sein sollten, da der Juliertrail weder das Hochge-

birge noch eines der fünf im BLN-Beschrieb erwähnten Seitentäler betreffe und zudem «Ruhe» und «Abgeschiedenheit» wahrlich nicht zu den Qualitätsmerkmalen des Julier-Tals zählten. Das Schutzziel 3.8 («Die alpinen und subalpinen Lebensräume in ihrer Vielfalt, ihrer Qualität und mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere die Glazialrelikte, erhalten.») werde infolge der punktuell erforderlichen Eingriffe in schützenswerte Lebensräume gemäss NHG höchstens minimal tangiert, wobei die dafür zu leistenden Ersatzmassnahmen wiederum zur Aufwertung anderer, derzeit beeinträchtigter Lebensräume betragen würden.

Die Gemeinden sind zusammenfassend der Auffassung, dass auf die kultur- und naturlandschaftlich sensible Umgebung gebührend Rücksicht genommen und dem landschaftlichen Schonungsgebot Rechnung getragen werde. Zudem werde – wie [REDACTED] empfohlen – eine kompetente UBB eingesetzt. Die Anträge 11 und 12 seien daher, soweit sie nicht ohnehin bereits berücksichtigt werden, abzuweisen.

Schliesslich fasse der Antrag 13 aus Sicht der Gemeinden lediglich wichtige Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung (namentlich Art. 41c GSchV) zusammen. Es liege in der Kompetenz des Kantons als Prüf- und Genehmigungsbehörde, die Planung auf die Konformität mit der Gewässerschutzgesetzgebung zu prüfen. Für den Bereich bei der Deponie Polaschin wurde zwecks Abstimmung mit dem Abschlussprojekt der Deponie ein Gewässerraum festgelegt, wobei der geplante Weg knapp ausserhalb des festgelegten Gewässerraums geführt werden könne. Nur im Bereich der Deponiezufahrt zwischen Stützmauer und dem zwischengelagerten Material verlaufe der Weg einige Meter im Gewässerraum. Für diesen Abschnitt könne der bestehende, im GEP festgelegte Wanderweg genutzt werden. Zudem werde der Gewässerraum auch im Bereich des weiter unten vorgesehenen Übergangs über die Ova dal Vallun tangiert. Ansonsten bestünden aus Sicht der Gemeinden und auch gemäss Vorprüfungsbericht des Kantons keine Konflikte mit dem Gewässerraum.

4. Beurteilung

Die von der USO eingebrachten Aspekte werden teilweise durch die vorstehenden Ausführungen und die diesbezügliche positive Beurteilung abgedeckt, insbesondere was die Vollständigkeit und den Detaillierungsgrad der eingereichten Unterlagen betrifft. Ergänzend dazu ergeben sich die nachstehenden Bemerkungen.

Insofern die USO unter Punkt 2 beantragen, den genehmigten Biketrail über den Septimerpass aufzuheben und aus dem GEP der Gemeinde Surses zu streichen, kann grundsätzlich auf die Ausführungen der Gemeinden Surses und Silvaplana in deren gemeinsamer Vernehmlassung verwiesen werden. Gemäss den [REDACTED] zitierten Unterlagen (Auszug Präsentation Masterplan Bike Surses) war in der Information der Umweltverbände vom 7. April 2022 lediglich die Rede davon, die Nationale Schweiz Mobil Route Nr. 1 vom Septimer- auf den Julierpass umzulegen. Eine Aufhebung des GEP-Eintrags wurde soweit ersichtlich nicht thematisiert. Es ist festzustellen, dass der Bikeweg über den Septimerpass auf einem bestehenden Landwirtschaftsweg durch die Moorlandschaft führt. Das ANU als zuständige Fachstelle erachtet die ökologischen und landschaftlichen Auswirkungen einer zusätzlichen Nutzung des Landwirtschaftswegs durch Mountainbikerinnen und Mountainbiker als äusserst gering. Weshalb die Aufgabe des Bikewegs über den Septimerpass als Voraussetzung für den Juliertrail gelten sollte, erschliesst sich aus ökologischer Sicht daher nicht. Entsprechend stützt die Regierung die Ansicht der Gemeinden Silvaplana und Surses, wonach kein Anlass besteht, die Strasse über den Septimer mit einem Bikeverbot zu versehen und/oder den rechtskräftigen Eintrag im GEP aufzuheben.

Hinsichtlich der Anträge 3 bis 10 ist die zuständige Fachstelle der Ansicht, dass der Umweltbericht [REDACTED] die notwendigen Angaben enthält und diese stufengerecht und ausreichend sind. Ebenso umfasst der Bericht eine Vegetationskartierung entlang der geplanten Linienführung und es wird aufgezeigt, wie vegetationskundlich heikle Bereiche und schutzwürdige Lebensräume umfahren werden oder entsprechende Lösungen im BAB-Verfahren gesucht werden. Die von der USO geforderte Abwägung von Schutz und Nutzungsinteressen wurde gemäss den vorhandenen Unterlagen abschnittsweise vorgenommen und zwischen dem Vorprüfungs- und dem Genehmigungsverfahren erfolgte eine Optimierung bzw. Begründung von Linienführungen. Nicht mehr benötigte Wegabschnitte werden gemäss der Grundlagenkarte Bike- und Wanderweg Juliertrail 1:10 000 zurückgebaut und laut PMB wird für das Bauvorhaben eine UBB eingesetzt. Die Berechnung der Ersatzpflicht stützt sich auf die von der Regierung verabschiedete «Richtlinie zur Bemessung der Ersatzpflicht und zur Bewertung von Ersatzmassnahmen bei Eingriffen in schutzwürdige Biotope oder in geschützte Landschaften (Richtlinie NHG-Ersatzmassnahmen)», Stand 1. Juli 2020, ab. Die konkreten Ersatzmassnahmen sind im BAB-Verfahren

(und nicht in der Nutzungsplanung) auszuweisen. Zur Sicherstellung dieser vorgesehenen Massnahmen wird die Genehmigung mit entsprechenden Auflagen verbunden, wonach die Gemeinden Silvaplana und Surses angewiesen werden, das Vorgehen wie im Umweltbericht dargestellt umzusetzen und im BAB-Verfahren die konkreten Linienführungen zu optimieren. Zudem wird mittels entsprechender Auflagen sichergestellt, dass die Hydrologie angrenzender Flachmoore bestmöglich erhalten, wiederhergestellt und ggf. verbessert und zudem ein ausreichender Abstand zu den Flachmooren eingehalten wird.

Zu Antrag 11 der USO ist festzuhalten, dass aus Sicht des Kantons im Umweltbericht, im PMB sowie in der Grundlagenkarte 1:10 000 eine ausreichende Analyse zu den landschaftlichen Auswirkungen gemacht wurde. Der Kanton teilt die Auffassung der Gemeinden Surses und Silvaplana, dass auf die kultur- und naturlandschaftlich sensible Umgebung gebührend Rücksicht genommen und dem landschaftlichen Schonungsgebot Rechnung getragen wird. Nach Einschätzung der zuständigen kantonalen Fachstelle wird ein allfälliger landschaftlicher Ersatz mit den vorgesehenen Rückbauten vorrausichtlich kompensiert. Die Genehmigung wird mit entsprechenden Auflagen verbunden, wonach im Folgeverfahren (BAB-Verfahren) die Rückbau-/Rekultivierungsmassnahmen gemäss der Grundlagenkarte Bike- und Wanderweg Juliertrail 1:10 000 als Projektbestandteil umgesetzt werden müssen.

Auch betreffend dem Antrag 12 [REDACTED] stützt die Regierung die Ausführungen der Gemeinden Surses und Silvaplana, wonach die rechtliche Sicherung von Ersatzmassnahmen in Berücksichtigung des generellen Charakters des Planungsinstruments (vgl. Art. 45 Abs. 4 KRG) sowie gemäss gängiger Praxis erst im Rahmen des BAB-Verfahrens und nicht bereits in der Nutzungsplanung zu erfolgen habe. Die Ersatzmassnahmen werden in der Umweltbauabnahme überprüft und anschliessend werden gegebenenfalls ergänzende Massnahmen angeordnet.

Was die Anträge der USO hinsichtlich des Gewässerraums (siehe Antrag 13) betrifft, kann festgehalten werden, dass der PMB sowie der Technische Bericht genügende Ausführungen enthalten, welche nachvollziehbar begründen, weshalb die Wegführung an einigen wenigen Stellen innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommt. Im

Bereich der Deponie Polaschin hat die Gemeinde für die Ova del Vallun eine Gewässerraumzone festgelegt. Die vom Kanton geforderte Abstimmung des Trailverlaufs auf das künftige Abschlussprojekt für die Deponie, welches u. a. vorsieht, in diesem Gebiet einen zweiten Wasserlauf der Ova dal Vallun zu führen, ist damit allerdings (noch) nicht gewährleistet. Die Genehmigung wird mit entsprechenden Auflagen verbunden, wonach das Abschlussprojekt – und damit vor allem der Gewässerschutz in diesem Bereich – in den Folgeverfahren angemessen zu berücksichtigen ist. In der Beurteilung des Kantons kann damit der Gewässerschutz ausreichend umgesetzt werden. Die Regierung beurteilt die von der USO vorgebrachten Mängel daher als gegenstandslos.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan und Generelle Erschliessungsplan 1:2000 / 1:10 000 Bike- und Wanderweg «Juliertrail»** vom 28. November 2024 wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Auflagen, Anweisungen und Hinweisen genehmigt:
 - a) Im Rahmen des Folgeverfahrens zum Juliertrail (Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone [BAB-Verfahren]) ist für den geplanten Bike- und Wanderweg im Bereich der Deponie Polaschin (Zonenplan-Fenster 1:2000) eine Linienführung ausserhalb der Gewässerraumzone zu definieren.
 - b) Im Rahmen des hängigen BAB-Verfahrens für die Endgestaltung der Deponie Polaschin ist die Linienführung des Bike- und Wanderwegs zu überprüfen und gegebenenfalls an die vorgesehene Endgestaltung anzupassen.
 - c) Nach Umsetzung und Abschluss des Endgestaltungsprojekts der Deponie Polaschin ist die Gewässerraumzone im Zonenplan sowie die Linienführung des Bike- und Wanderweges Juliertrail im Generellen Erschliessungsplan den

neuen Gegebenheiten anzupassen und die Nutzungsplanung entsprechend zu bereinigen.

- d) Im Rahmen des Folgeverfahrens (BAB-Verfahren) ist eine qualifizierte Umweltbaubegleitung in die Planung und Ausführung des Detailprojekts einzubeziehen.
- e) Im Rahmen des Folgeverfahrens (BAB-Verfahren) müssen die Machbarkeit und die rechtliche Sicherung der notwendigen Ersatzmassnahmen nachgewiesen werden.
- f) Die geplanten Nutzungen sowie allfällige Bauarbeiten dürfen die kartierten Flachmoore nicht tangieren. Die Linienführung des Trails hat einen ausreichenden Abstand zu den Flachmooren einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass die Hydrologie der nahe am Trail-Perimeter liegenden Flachmoore bestmöglich erhalten, wiederhergestellt und gegebenenfalls verbessert wird.
- g) Im Rahmen des Folgeverfahrens (BAB-Verfahren) ist die Linienführung des Trails so anzupassen, dass der Anschluss an den bestehenden Weg bei Koordinate 2'779'860/1'148'300 auf dem kürzest möglichen Weg und mit möglichst kleiner Beeinträchtigung von schützenswerter Vegetation realisiert werden kann.
- h) Im Rahmen des Folgeverfahrens (BAB-Verfahren) ist die Linienführung der Weganbindung bei Koordinate 2'777'020/1'149'295 so anzupassen, dass die Vegetation geschont und der Trail bestmöglich in die Landschaft eingepasst wird und nicht mitten durch die offene Ebene verläuft.
- i) Im Folgeverfahren (BAB-Verfahren) ist sicherzustellen, dass die Rückbau-/Rekultivierungsmassnahmen gemäss Grundlagenkarte Bike- und Wanderweg «Juliertrail» 1:10 000 als fester Projektbestandteil entsprechend umgesetzt werden.

- j) Bei Unterhaltsarbeiten am Trail ist auf die historische Substanz der im Bundesinventars der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) enthaltenen Strecke Muot da Sablun – Silvaplana (Objekt GR 31.1.6 von nationaler Bedeutung) Rücksicht zu nehmen.
- k) Die gepflanzten Lärchen, welche entlang der IVS-Strecke Julierpass Alp Güglia (Objekt GR 31.3.4 von nationaler Bedeutung) wachsen, sind zu entfernen, da diese den historischen Weg durch Lockerung der Mauern zerstören. Der Charakter und die Einbettung des historischen Wegs in die Landschaft sind zu erhalten; die allfällige neue Verschleisschicht ist baulich dementsprechend auszuführen. Die bestehenden Stützmauern dürfen nicht beschädigt werden. Eine Instandsetzung der Mauern wäre wünschenswert, bei Unterhaltsarbeiten und Instandsetzung der Mauern sind Fachpersonen beizuziehen.
- l) Die bestehenden Wegabschnitte, welche Bestandteil der IVS-Objekte GR 31.1.3 und GR 31.3.4 sind, dürfen nicht zurückgebaut werden; die Wege sind gestützt auf Art. 6 der Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS; SR 451.13) mit ihren wesentlichen Substanzelementen ungeschmälert zu erhalten.
- m) Bei Bauausführungen, welche IVS-Objekte tangieren, ist die zuständige Bauberatung der Denkmalpflege beizuziehen.
- n) Bei der Linienführung des Trails durch die Panzersperre bei der archäologischen Fundstelle (Festungsanlage/Bunker) dürfen keine Steine beschädigt oder verschoben werden.
- o) Im Rahmen des Folgeverfahrens (BAB-Verfahren) ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Begehung entlang der ausgewiesenen Linienführung mit der Wildhut durchzuführen, um allfällige lokale, faunistische Schutzansprüche festzustellen. Der Bauablauf (zeitliche und räumliche Organisation der Bauarbeiten) ist bestmöglich auf die festgestellten Schutzansprüche abzustimmen und im Detail aufzuzeigen.

- p) Für die Ausarbeitung und Festlegungen von Ersatzmassnahmen im Rahmen des BAB-Verfahrens ist das Amt für Jagd und Fischerei beizuziehen.
- q) Die Gemeinde wird angewiesen, beim Tiefbauamt Graubünden als Fachstelle Langsamverkehr die erforderlichen Anpassungen des Sachplans Velo sowie eine allfällige kantonale Mitfinanzierung zu beantragen.
- r) Das Tiefbauamt Graubünden wird angewiesen, die erforderlichen Anpassungen im Sachplan Velo sowie eine allfällige kantonale Mitfinanzierung gemäss Antrag der Gemeinde zu prüfen. Für Anpassungen des Sachplan Velo ist eine separate Genehmigung erforderlich. Je nach finanzieller Auswirkung (Beitragshöhe) hat das Tiefbauamt Graubünden die Mitfinanzierung bei der entsprechenden Stelle zu beantragen.
- s) Auf dem Abschnitt SIL18 ist ein Anschluss an die Schweiz Mobil Route Nr. 672 (Padella – Corviglia-Panoramatour) vorzusehen. Zudem ist die Route Nr. 672 von diesem Punkt aus talabwärts auf den neuen Abschnitt des Juliertrails zu verlegen.
- t) Es ist zu prüfen, ob bei langen Schleifen/Wenden, welche mit der Befahrbarkeit für die Mountainbikerinnen und Mountainbiker begründet sind, bergauf Abkürzungen für Wandernde angeboten werden können (z. B. im Abschnitt SIL12).
- u) Der Juliertrail überquert an einigen Stellen die Nationalstrasse N29 (Julierpassstrasse) oder führt sehr nahe daran vorbei. An diesen Stellen müssen angemessene Gefahrenwarnungen angebracht werden, um die Sicherheit der Nutzenden zu erhöhen.
- v) Das notwendige forstrechtliche Verfahren für Wegbereiche, welche im Wald verlaufen, ist im Rahmen des Folgeverfahrens (BAB-Verfahren) festzulegen.
- w) Es wird darauf hingewiesen, dass der geplante Bike- und Wanderweg teilweise in der Gefahrenzone 1 und in der Gefahrenzone 2 verläuft, wobei eine

Gefährdung durch Sturzprozesse, Hochwasser/Erosion und Lawinen besteht. Ausserhalb des Erfassungsbereichs befindet sich der Trail in Gebieten, welche durch Sturzprozesse, Lawinen sowie lokal durch Hochwasser/Erosion gefährdet sind. Es wird derzeit von einer normalen alpinen Gefährdung ausgegangen.

2. Der Gemeindevorstand Silvaplana wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositivs des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 9. Dezember 2024 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen darin enthaltene Anordnungen, Vorbehalte, Auflagen und Anweisungen innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) beim Obergericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.
3. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Obergericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
6. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Nutzungsplanfestlegungen erst dann als definitiv rechtskräftig betrachtet werden können, wenn gegen den entsprechenden Ge-

